

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I - Wahlleiter				Vorlage Nr.: 2/2020 öffentlich			
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann	Mitzeichnungen							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium								Datum
Wahlausschuss								21.01.2020
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							

TOP	Verfahrenshinweise für den Wahlausschuss mit Verpflichtung der Mitglieder
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Der Wahlausschuss erfüllt die im Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und der hierzu ergangenen Kommunalwahlordnung (KWahlO) vorgesehenen Aufgaben.

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2019 die Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt und anschließend die Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter zur Vorbereitung und Durchführung der im Jahr 2020 stattfindenden Kommunalwahl gewählt.

Zur ersten Sitzung des Wahlausschusses werden folgende Verfahrenshinweise über die Stellung des Wahlausschusses und seiner Mitglieder sowie deren Aufgaben und Verfahrensabläufe gegeben:

Als erste Amtshandlung verpflichtet der Vorsitzende gem. § 6 Abs. 3 KWahlO die Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Dies ist auch für die anschließend zu bestimmenden Schriftführer erforderlich.

Weiterhin wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. Seine Stellung und seine Aufgaben sind im Wahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung abschließend geregelt.
2. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 2 Abs. 7 Satz 1 KWahlG).
3. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde oder eines Wahlvorstandes sein (§ 2 Abs. 7 Satz 2 KWahlG).
4. Andere Wahlbewerber dürfen nach § 2 Abs. 7 Satz 3 KWahlG nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).
5. Nach den Bestimmungen des KWahlG ist der Bürgermeister Wahlleiter und damit der gesetzlich bestimmte Vorsitzende des Wahlausschusses. Herr Bürgermeister Mießler hat jedoch am 16.09.2019 gem. § 2 Abs. 2 KWahlG auf das Amt des Wahlleiters verzichtet, so dass für die Kommunalwahl 2020 sein Vertreter im Amt, Herr Erster Beigeordneter Wolfgang Berger, die Wahlleitung übernimmt. Die stellvertretende Wahlleitung wird Frau Fachbereichsleiterin Andrea Lehmann-Pedyna wahrnehmen.

6. Im Übrigen finden im Rahmen des § 2 Abs. 3 KWahlG die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wahlausschuss grundsätzlich in öffentlicher Sitzung entscheidet und dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Wahlausschuss trifft als kollegiales Wahlorgan seine Entscheidung unabhängig. Als Grundprinzip des Wahlorganisationsrechts gilt, dass das jeweils höhere Wahlorgan die Aufsicht über das untergeordnete Wahlorgan ausübt. Außerdem wacht die Aufsichtsbehörde darüber, dass die Kommunalwahlen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden (§ 5 KWahlO).
8. Gem. § 6 Abs. 4 KWahlO kann den Beisitzern des Wahlausschusses den durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwand ein Sitzungsgeld gewährt werden. Auf die zusätzliche Entschädigung für einen etwaigen Verdienstausschlag und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrtkosten finden die Vorschriften des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes entsprechende Anwendung.
8. Die wesentlichen Aufgaben des Wahlausschusses sind gem. § 2 Abs. 1 KWahlO:
 - a) Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
 - b) Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
 - c) Feststellung des Wahlergebnisses.